

FAQ 2.18**Bilanzierung von kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren**

Stand: 12.01.2021**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung**Stichworte:** Forderungen, Verbindlichkeiten, Debitoren, Kreditoren**Wie sind die negativen Forderungen als kreditorische Debitoren und die negativen Verbindlichkeiten als debitorische Kreditoren zum Bilanzstichtag abzubilden?**

Neben den aus der Bilanz entwickelten Sachkonten „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ gibt es hierzu als Unterkonten die Personenkonten für die einzelnen Schuldner und Gläubiger. Somit sind die Salden aller Schuldnerpersonenkonten, also der Zahlungspflichtigen gegenüber der Kommune (Debitoren), gleich dem Saldo des Sachkontos „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ und die Salden aller Gläubigerpersonenkonten, also derjenigen, denen die Kommune Geld schuldet (Kreditoren), gleich dem Saldo des Sachkontos „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“.

Zum Bilanzstichtag hat eine Auswertung der Debitoren- und der Kreditorenbuchhaltung zu erfolgen. Ergibt die Auswertung der Debitorenbuchhaltung negative Salden, d.h. das Konto eines Debtors ist ausnahmsweise im Haben, da die Kommune ihm Geld schuldet, wird dieser als kreditorischer Debitor bezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die bei den anderen sonstigen Verbindlichkeiten (Konto 3799) auszuweisen ist. Eine weitere Differenzierung ist nicht erforderlich. Die Umgliederung erfolgt zum 31.12. rein auf bilanzieller Ebene; zum 01.01. des Folgejahres ist entsprechend eine Umkehrbuchung vorzunehmen.

Zeigt hingegen die Auswertung der Kreditorenbuchhaltung negative Salden (Sollsaldo), wird also der Kreditör zum Gläubiger, handelt es sich um debitorische Kreditoren. Der Saldo ist eine Forderung und analog zu bearbeiten. Eine entsprechende Umgliederung ist zum 31.12. zu den sonstigen privatrechtlichen Forderungen (Konto 1721) vorzunehmen und zum 01.01. des Folgejahres zurück zu buchen. Auch hier erfolgt keine weitere Differenzierung.

Grundlage hierfür ist das Saldierungsverbot gemäß § 34 Abs. 3 KomHVO, abgeleitet aus dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit. Aktivposten und Passivposten, Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen dürfen nicht gegeneinander verrechnet werden. Außerdem ist nach den doppelten Grundsätzen die Abbildung negativer Werte in der Bilanz unzulässig. Entsteht ein negativer Saldo, ist dieser auf der jeweils anderen Seite der Bilanz als positiver Posten aufzuführen. Bekanntes Beispiel ist der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“.